



Tölzer Str. 13  
83607 Holzkirchen  
Tel. 0163 – 7303514

info@der50plusverein.de  
www.der50plusverein.de

# **SATZUNG**

## **§ 1 Namen und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen „Der **50 plus Verein**“ mit dem Motto „Einer von uns, wir für einen“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Sitz des Vereins ist die Tölzer Str. 13, 83607 in Holzkirchen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, verschiedene Aktivitäten gemeinsam zu gestalten, die der Vereinsamung und Isolation in der Generation „50 plus“ entgegenwirken. Ziel ist es, eine gemeinschaftliche Beziehung aufrecht zu erhalten und das Leben in gewohnter häuslicher Umgebung bis ins hohe Alter lebenswert zu machen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne § 52, Abs.2.2.Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfbjahr beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2010

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und der Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitgliedes.
  - b) Durch schriftliche Austritterklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.  
Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zulässig.
  - c) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereins-Interessen verstoßen hat, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Er kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Vorstandschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand, bestehend aus 1.Vorstand, 2.Vorstand und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandschaft, bestehend aus dem Vorstand und 2 bis maximal 6 Beisitzern.
3. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem  
1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein  
Vorstandsmitglied vertreten. Bei Bankgeschäften ist ein  
Vorstandsmitglied bevollmächtigt bis  
  
€ 500,00 allein zu verfügen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die  
Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt,  
bis eine Neuwahl erfolgt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode  
aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der  
Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

## **§ 8 Beisitzer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren  
mindestens 2 aber maximal 6 Beisitzer. Er hat die Aufgabe, die  
Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere Vorschläge  
für Aktivitäten zu unterbreiten und bei der Umsetzung zu unter-  
stützen. Die einzelnen Funktionen der Beisitzer bestimmt die  
Vorstandschafft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1.Vorsitzenden  
unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, durch  
persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte  
Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom  
Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltplans für das kommende  
Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstands  
und dessen Entlastung.
  - c) Wahl des Vorstands und der Beisitzer.
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

- b) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.  
Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im April eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.  
Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Bei Neumitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag im Geschäftsjahr des Eintritts monategenau abgerechnet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall der Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Holzkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, insbesondere für die Hospizarbeit, zu verwenden hat.

Holzkirchen, 17.10.2013